



Pseudonummern für COVID-19-Impfung jetzt komplett

Seit 8. April sind COVID-19-Impfungen Teil der Regelversorgung. Durch die Vorgaben der neuen COVID-19-Vorsorgeverordnung musste die Liste der Pseudonummern zur Abrechnung der Impfungen erweitert werden. Dies ist nun erfolgt, wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung mitteilt.

Unter anderem gibt es die neue Gebührenordnungsposition (GOP) 88339 für den Impfstoff VidPrevtyl Beta. Auch wenn dieser Impfstoff nicht Teil der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses ist, haben gesetzlich Versicherte nach der COVID-19-Vorsorgeverordnung Anspruch auf eine Impfung mit diesem Vakzin. Voraussetzung ist, dass ein Arzt oder eine Ärztin die Impfung für medizinisch erforderlich hält.

Neu: unterschiedliche Pseudoziffern für angepasste Impfstoffe

Eine weitere neue Vorgabe des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) ist, dass bei der Abrechnung unterschieden werden muss, an welche Virusvariante der Impfstoff konkret angepasst wurde. Die bisherige Systematik nach „angepasst“ und „nicht angepasst“ reicht für diese Anforderung nicht aus. Daher gibt es jetzt jeweils eine neue Pseudo-GOP für die BA.1-angepassten Impfstoffe von Biontech/Pfizer und Moderna. Die bisherigen GOP für „angepasst“ gelten für den BA.4-5-Impfstoff der beiden Hersteller weiter.

Auf welche COVID-19-Impfungen gesetzlich Krankenversicherte Anspruch haben und die somit von den Kassen bezahlt werden, ist seit Anfang April in der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses geregelt. Diese basiert auf Empfehlungen der Ständigen Impfkommission.

Die „Verordnung zum Anspruch auf zusätzliche Schutzimpfung und auf Präexpositionsprophylaxe gegen COVID-19 (COVID-19-VorsorgeV)“ erweitert den Anspruch der Versicherten auf weitere verfügbare Impfstoffe, sofern ein Arzt oder eine Ärztin die Impfung für medizinisch erforderlich hält.

Übersicht der Pseudoziffern und Suffixe

Hersteller Impfstoff	Indikation	1. Impfung	2. Impfung	3. und weitere Impfungen
BioNTech/Pfizer angepasst BA.4-5	Allgemein	-	-	88337R
	Beruflich	-	-	88337X
BioNTech/Pfizer angepasst BA.1	Allgemein	-	-	88340R
	Beruflich	-	-	88340X



KVNO Praxisinformation

24. MAI 2023

Hersteller Impfstoff	Indikation	1. Impfung	2. Impfung	3. und weitere Impfungen
BioNTech/Pfizer nicht angepasst	Allgemein	88331A	88331B	88331R
	Beruflich	88331V	88331W	88331X
Moderna angepasst BA.4-5	Allgemein	-	-	88338R
	Beruflich	-	-	88338X
Moderna angepasst BA.1	Allgemein	-	-	88341R
	Beruflich	-	-	88341X
Moderna nicht angepasst	Allgemein	88332A	88332B	88332R
	Beruflich	88332V	88332W	88332X
Johnson & Johnson	Allgemein	88334A	-	88334R
	Beruflich	88334V	-	88334X
Novavax	Allgemein	88335A	88335B	88335R
	Beruflich	88335V	88335W	88335X
Valneva	Allgemein	88336A	88336B	-
	Beruflich	88336V	88336W	-
VidPrevtyn Beta	Allgemein	-	-	88339R
	Beruflich	-	-	88339X

Hinweis: Die Suffixe für die Indikation „Pflegeheimbewohner/in“ sind entfallen.

Informationen zur Vergütung der COVID-19-Impfung



Aktuelle Prüfanträge im Sprechstundenbedarf

Viele Praxen haben in den vergangenen Wochen Post von der „Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen Nordrhein“ erhalten. Hintergrund: Die nordrheinischen Krankenkassen haben Prüfanträge zum Sprechstundenbedarf (SSB) für im dritten und vierten Quartal 2021 eventuell unzulässig bezogene SSB-Artikel gestellt. Als zuständige Behörde hat die Prüfungsstelle die Prüfanträge an die Praxen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme weitergeleitet. Wird keine Stellungnahme abgegeben, entscheidet die Prüfungsstelle nach Aktenlage.



KVNO Praxisinformation

24. MAI 2023

Prüfgegenstände sind insbesondere:

- **Kortikoid-Kristallsuspensionen:** Nach den zum Prüfzeitraum geltenden Regelungen der SSB-Vereinbarung waren Depotpräparate ausgeschlossen. Nach Ansicht der KV Nordrhein sind mit Depotpräparaten solche Arzneimittel gemeint, die z. B. bei intramuskulärer Anwendung über einen längeren Zeitraum und erst verzögert wirken. Die Formulierungen in der SSB-Vereinbarung wurden mit Gültigkeit zum dritten bzw. vierten Quartal 2022 wie folgt angepasst:
 - Kortikoide ja: Parenteral (intravenös/intrafokal/intraartikulär) in Notfällen und zur Sofort-/Akutbehandlung. Andere Darreichungsformen nur bei Kindern zur Sofort-/Akutbehandlung und im Notfall.
 - Kortikoide nein: Intramuskulär und als Langzeittherapie z. B. zur Behandlung von saisonal allergischen Beschwerden
- **Dermatika:** Nach Ansicht der Antragsteller waren Kombinationspräparate von der Formulierung in der SSB-Vereinbarung nicht umfasst. Ab dem 1. April 2023 gilt die nachfolgende Formulierung:

Dermatika, Externa ja: Zur Erstbehandlung im Akut- und Notfall:

- antibiotikahaltige Präparate
- kortisonhaltige Präparate
- Lokalanästhetika
- PVP Jodsalben
- Ethacridinlactat
- Panthenol
- Pasta Zinci
- Vaseline

Hinweis: Nur apothekenpflichtige Präparate, auch Kombinationen oben genannter Wirkstoffe untereinander, sofern die medizinische Notwendigkeit eines Kombinationspräparates erforderlich ist.

Dermatika, Externa nein:

- Aknemittel
 - Mittel der besonderen Therapierichtungen
 - Diclofenac-haltige Mittel, Heparine und weitere Externa, die nach der Arzneimittel-Richtlinie ausgeschlossen sind
- **Ethanolhaltige Desinfektionsmittel:** In der ersten Version der SSB-Vereinbarung waren ethanolhaltige Desinfektionsmittel wie z. B. Softasept N ausgeschlossen. Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wurde die SSB-Vereinbarung angepasst, sodass alkoholhaltige Desinfektionsmittel als SSB verordnungsfähig sind. Lediglich Ethanol „abgefasst in der Apotheke, auch verdünnt“ kann weiterhin nicht als SSB verordnet werden.
 - **Rezepturen:** Rezepturen waren und sind nach der SSB-Vereinbarung von der Verordnung über den SSB ausgeschlossen, es sei denn, sie werden explizit in der Anlage 1 genannt. Daher sind Fertigpräparate als wirtschaftlich zu verstehen. Wenn keine Fertigpräparate zur Verfügung stehen, müssten die jeweiligen Rezepturen auf den Namen der Patientin/des Patienten als Einzelrezept verordnet werden.



KVNO Praxisinformation

24. MAI 2023

Archiv mit den jeweils gültigen SSB-Vereinbarungen



Vollständige aktuelle SSB-Vereinbarung



KVNO-Projekt „praxis4future“ erhält Förderung des Bundesgesundheitsministeriums

Wie wird eine Arztpraxis in 20 Jahren aussehen, und wie werden die Abläufe und Dokumentationsprozesse dann gestaltet sein? – Sehr wahrscheinlich nicht mehr so, wie heute. Die Digitalisierung wird die Arbeit in den haus- und fachärztlichen Praxen verändern. Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO) will ihren Mitgliedern an den Verwaltungsstandorten Köln und Düsseldorf mit ihrem Projekt „praxis4future“ zeigen, was jetzt schon digital im täglichen Praxisbetrieb möglich ist und welche Vorteile dies bringt. Es geht aber auch darum, Vorbehalte offen zu diskutieren. Außerdem erfahren Interessierte, welche Vision die KVNO gemeinsam mit Expertinnen und Experten für die Zukunft ambulanter Praxisstrukturen entwickelt hat.

Das KVNO-Projekt hat auch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) überzeugt: Zur Förderung von Digitalisierung und Interoperabilität wird die „praxis4future“ bis zum Ende des ersten Quartals 2024 einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 450.000 Euro aus Fördermitteln des Bundes erhalten.

Innovationen im Blick

„Als Interessenvertretung unserer Mitglieder wollen wir die Digitalisierung im Gesundheitswesen aktiv mitgestalten, damit die Anwendungen den Praxisalltag erleichtern statt ihn durch unnötige Arbeitsschritte zu erschweren“, so KVNO-Chef Dr. med. Frank Bergmann. Mit Blick auf die knapper werdenden Ressourcen in den Praxen stelle die Arztzeit für das gesamte Gesundheitssystem einen immer relevanteren Faktor dar, der stets mitgedacht werden sollte.

Die „praxis4future“ wird in den nächsten Monaten als multimediales Erlebnis realisiert. Animierte Filme beleuchten die Themen aus verschiedenen Blickwinkeln: Wie können technische Innovationen das Praxispersonal, aber auch Patientinnen und Patienten unterstützen? Welche Rolle können Smartwatches oder Wearables, die bereits zum Alltag vieler Menschen gehören, zukünftig in der ambulanten Versorgung spielen und wie entwickeln sich TI-Anwendungen weiter?

Auf einer großen LED-Wand werden Beraterinnen und Berater der KVNO interessierte Praxisteams zudem über die digitale Patientenmeldung, die Kommunikation mit Patienten und mit Kolleginnen und Kollegen oder zum Behandlungsraum der Zukunft informieren. Darüber hinaus werden vor Ort mit T2MED und tomedo zwei moderne Praxisverwaltungssysteme (PVS) zum Ausprobieren zur Verfügung stehen. Wann der Besuch der „praxis4future“ möglich sein wird, werden wir über unsere Infomedien bekannt geben.



KVNO Praxisinformation

24. MAI 2023

Fortbildungreihe „Der ältere Mensch“: Thema Einsamkeit

Die Gesellschaft in Deutschland wird immer älter. Der Anteil der betagten und hochbetagten Menschen im Land wächst kontinuierlich. Für Ärztinnen, Ärzte, MFA und Angehörige anderer Gesundheitsberufe bedeutet das: Sie sollten sich bereits jetzt auf eine Gesellschaft des langen Lebens einstellen. Denn es ist auch eine Gesellschaft, in der die Zahl der Menschen mit chronischen Erkrankungen, Multimorbidität und psychosozialen Belastungen zunehmen wird.

Die KV Nordrhein, die Ärztekammer Nordrhein, das Institut für Qualität im Gesundheitswesen Nordrhein (IQN) und die Ärztliche Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung in Nordrhein haben gemeinsam eine Fortbildungsreihe erarbeitet, die das Thema Altern aus verschiedenen medizinischen und pflegerischen Perspektiven angeht. Die nächste Fortbildungsveranstaltung in dieser Reihe widmet sich dem **Thema „Einsamkeit“** und findet am **18. August ab 13.00 Uhr im Haus der Ärzteschaft in Düsseldorf** statt. Anmeldungen sind bereits jetzt möglich unter kvno.de/termine oder direkt über diesen Link:

Anmeldung: Der ältere Mensch: Niemanden allein lassen - gemeinsam in die Zukunft



Die Veranstaltung wendet sich an Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Medizinische Fachangestellte und Fachkräfte aus medizinischen und pflegerischen Bereichen und ist mit 7 CME- bzw. RbP-Punkten zertifiziert. Neben einem Grußwort von NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann erwartet Sie eine Keynote-Speech von Professor Maike Luhmann von der Ruhr-Universität Bochum. In Foren vertiefen Expertinnen und Experten aus der Praxis die Aspekte Bewegung, Wohnen und Ernährung im Zusammenhang mit dem Oberthema der Veranstaltung.



Programm „Der ältere Mensch“, 18. August 2023, 13.00 Uhr (PDF)



Umfrage zur Veränderung der Arbeit durch die Digitalisierung: teilnehmende Praxen gesucht

Das Institut Freier Berufe NRW (IFB NRW) untersucht derzeit die Chancen der Digitalisierung für die Zukunftsgestaltung der Freien Berufe. In der Forschung des Instituts sind besonders die Erfahrungen von Ärztinnen und Ärzten sowie die Sicht ihrer Praxismitarbeitenden eine wichtige Erkenntnisquelle. Das IFB lädt daher Praxen zur Teilnahme an der Umfrage ein. Der Fragebogen nimmt ca. 20 Minuten Zeit in Anspruch.



KVNO Praxisinformation

24. MAI 2023

Das IFB NRW ist eine unabhängige Forschungseinrichtung in der Trägerschaft des Verbandes Freier Berufe in NRW. Das Forschungsprojekt wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt. Weitere Informationen zur Tätigkeit des IFB NRW finden Sie unter www.ifb-nrw.de.

Hier geht es direkt zur Umfrage



Hier können Sie sich für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen anmelden:

<https://www.kvno.de/pi-anmeldung>

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte auf <https://www.kvno.de/praxisinformation> mit anklickbaren Links.

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo>

https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/